VERORDNUNG (EWG) Nr. 187/70 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 betreffend die Beteiligung der Erzeuger von Zuckerrüben und Zuckerrohr an den Lagerkosten im Falle der Übertragung während des Zuckerwirtschaftsjahres 1969/1970

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 (2), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 45,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht für alle Zuckerhersteller, die nicht das in Artikel 31 derselben Verordnung vorgesehene sogenannte Mischpreissystem anwenden, die Möglichkeit vor, einen Teil ihrer Erzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr zu übertragen. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die allgemeinen Regeln für die Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr (3) sieht für den Zuckerhersteller die Möglichkeit vor, von den Zukkerrüben- oder Zuckerrohrverkäufern für die Zukkerrüben- bzw. Zuckerrohrmenge, die der auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragenen Zuckermenge entspricht, die Rückzahlung eines Teils der Lagerkosten bis zu einem Höchstbetrag zu verlangen. Dieser Höchstbetrag ist auf der Grundlage der Vergütung gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und des Hundertsatzes gemäß Artikel 27 Absatz 4 derselben Verordnung zu berechnen. Die besagte Vergütung wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/69 der Kommission vom 24. Juni 1969 über die Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 (4) auf monatlich 0,14 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt. Der erwähnte Hundertsatz wird in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 767/69 des Rates vom 22. April 1969 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und der Garantiemenge sowie der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 (5) auf 60 festgesetzt.

Zur Bestimmung des auf die Zuckerrohrmenge, die der vom Hersteller auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr übertragenen Zuckermenge entspricht, anzuwendenden Höchstbetrags ist es angebracht, außerdem die traditionellen Ankaufsbedingungen für Zuckerrohr in den französischen überseeischen Gebieten zu berücksichtigen.

Unter diesen Bedingungen ist es angebracht, für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 die gleichen Höchstbeträge in Erwägung zu ziehen, die für das vorhergehende Zuckerwirtschaftsjahr durch die Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 der Kommission vom 20. Dezember 1968 zur Festsetzung des Höchstbetrags, den Zuckerhersteller bei Übertragung von Zuckermengen auf das folgende Wirtschaftsjahr von Zuckerrüben- und Zuckerrohrproduzenten als Beteiligung an den Lagerkosten für Zucker fordern können (6) festgesetzt wurden.

Die auf Grund unterschiedlicher Zuckergehalte in den Rüben notwendigen Berichtigungen können angesichts der für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 unveränderten Regelung für die Zu- und Abschläge in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 durchgeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 werden die Worte „für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969" durch „für die Zuckerwirtschaftsjahre 1968/1969 und 1969/1970" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 25. 6. 1969, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 13.